

KERN INNOVATIONS

AGB KERN Innovations GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kern Innovations GmbH (Visual Drugstore), Gyßlingstr. 72, 80805 München (nachfolgend „KERN“ genannt).

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen von KERN („Auftragnehmer“) gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Auftraggeber“) gelten die nachfolgenden zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Bedingungen ausschließlich.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, KERN stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die AGB von KERN gelten auch dann, wenn KERN in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen den Auftrag des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 KERN erbringt insbesondere Consulting Arbeiten, sowie Event-, Performance- und sonstige Show- und Designarbeiten. Sofern es vom Auftraggeber nicht ausdrücklich bestimmt, ist KERN in der Ausgestaltung seiner zu erbringenden Arbeiten frei. Konkrete Vorgaben des Auftraggebers sind KERN vor Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich oder in Textform (E-Mail, postalisch) mitzuteilen.
- 2.2 Diese AGB gelten auch für den Verkauf und/oder die Vermietung von Waren und Produkten („Waren“) von KERN, unabhängig davon, ob der Auftraggeber KERN mit darüber hinaus gehenden Leistungen beauftragt hat. Für den Verkauf von Waren gelten vorrangig die Bestimmungen des HGB.

3. Angebot, Vertragsschluss, Ausführungsbestimmungen

- 3.1 KERN ist berechtigt, sich bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen ganz oder teilweise sorgfältig ausgesuchter und überwachter Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Sofern dies geschieht, werden diese Erfüllungsgehilfen nicht Vertragspartner des Auftraggebers. Die persönliche Leistungserbringung ist nur dann geschuldet, wenn KERN diese gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zusichert.
- 3.2 Für Leistungen, die KERN nicht am Geschäftssitz erbringt, werden dem Auftraggeber – sofern nicht anders vereinbart - nach Aufwand Fahrtkosten, Spesen und etwaige Übernachtungskosten sowie Wegekosten in Rechnung gestellt.
- 3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über ihm bekannte gesetzliche oder behördliche Anordnungen und Auflagen (z.B. Brandschutzbestimmungen) vor Vertragsschluss zu informieren, welche die Ausführung des Auftrages unmittelbar oder mittelbar betreffen oder betreffen könnten.
- 3.4 Ist von KERN insbesondere die Durchführung einer Performance (z.B. Lichtshows, VJ/DJ Aufführungen etc.) als Veranstaltung oder als Teil einer Veranstaltung geschuldet, so ist allein der Auftraggeber für anfallende Gebühren (z.B. GEMA) und für das Einholen behördlicher und polizeilicher Genehmigungen (z.B. für die Nutzung von öffentlichen Flächen, Brandschutz) sowie für den Abschluss der erforderlichen Versicherungen (z.B. Veranstalter-Haftpflichtversicherung etc.) verantwortlich.
- 3.5 KERN ist berechtigt, bei Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und oder Zuwiderhandlungen gegen Absprachen wie Ausstrahlungsrechten, Weitergabe von vertraulichen Informationen und Zuwiderhandlung bezüglich Nutzungsrechte etc., eine Entschädigung bzw. Vertragsstrafe zu erheben.

4. Fertigstellungs- und Liefertermine

- 4.1 In Korrespondenzen, Angeboten und Verträgen genannte Fertigstellungs- oder Liefertermine sind unverbindlich und gelten als Festtermine nur dann als verbindlich, wenn die Verbindlichkeit im Einzelfall ausdrücklich festgehalten und von KERN schriftlich bestätigt wird oder sich der Festtermin aus Art der geschuldeten Leistung (z.B. die Durchführung einer Performance an einem bestimmten Termin) zwingend ergibt.
- 4.2 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, Feuer, Wasserschäden usw.) und Krankheit hat KERN nicht zu vertreten und berechtigt KERN dahingehend, das Erbringen seiner betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. KERN wird dem Auftraggeber Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Krankheit unverzüglich anzeigen.

5. Lieferung, Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Lieferungen von Waren erfolgen ab Lager auf Rechnung des Auftraggebers.
- 5.2 Alle Verkaufspreise von Waren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, Versandkosten und gegebenenfalls Nachnahmegebühren sowie Aufbau- und Installationskosten. Je nach Versandart errechnen sich die Versandkosten in Abhängigkeit von der Größe, Gewicht und Anzahl der Waren.
- 5.3 Alle von KERN gelieferten Waren und/oder sonstige Materialien bleiben bis zur Erfüllung aller Ansprüche durch den Auftraggeber im Eigentum von KERN.

6. Leistungen von KERN, Haftungsfreistellung

- 6.1 Sofern KERN für eine Leistung Arbeitsentwürfe schuldet, werden diese dem Auftraggeber zur Prüfung und Abnahme übermittelt.
- 6.2 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist KERN nicht verpflichtet, veränderbare Dateien (z.B. Montage- oder Projektdateien, Photoshop- oder Illustrator Dateien etc.) an den Auftraggeber herauszugeben.
- 6.3 KERN schuldet nicht die Überprüfung von z.B. Skizzen, Entwürfen, Layouts oder Konzepten (im Folgenden „Materialien“ genannt) auf deren rechtliche Zulässigkeit. Insbesondere ist KERN nicht verpflichtet, die Materialien sowie deren Verwendung auf wettbewerbs- und warenzeichenrechtlichen Zulässigkeit hin zu überprüfen. Eine Haftung von KERN kommt insoweit nicht in Betracht.
- 6.4 Überlässt der Auftraggeber KERN Daten, Texte, Bilder oder sonstige Grafiken, Film- oder Tondokumente usw., so hat er sicherzustellen, dass diese frei von Rechten Dritter sind und im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zwecks genutzt werden können. KERN prüft nicht, ob die vom Auftraggeber gelieferten Bestandteile die Rechte Dritter verletzen und ist dazu auch nicht verpflichtet. Sollten Dritte KERN aufgrund vom Auftraggeber überlassener Bestandteile wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, stellt der Auftraggeber KERN insoweit von der Haftung frei und wird diejenigen Kosten ersetzen, die KERN wegen der möglichen Rechtsverletzungen entstehen.

7. Urheber- und Nutzungsrechte / Rechte Dritter

- 7.1 Alle Leistungen von KERN (insbesondere Ideen, Konzepte, Performances etc. für Veranstaltungen) sowie einzelne Teile daraus bleiben im Eigentum von KERN. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des vereinbarten Honorars lediglich das Recht der Nutzung zum vertraglich vereinbarten Zweck. Sofern es die Parteien nicht anders schriftlich vereinbart haben, ist der Auftraggeber nur dazu berechtigt, die Leistungen von KERN selbst und nur für die Dauer des Vertrages bzw. für die vereinbarten Zeiträume zu nutzen.

KERN INNOVATIONS

- . 7.2 Alle Materialien (insbesondere Entwürfe, Pläne und Skizzen) von KERN unterliegen dem Urhebergesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Vertragsparteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten.
- . 7.3 Vorschläge und Ideen des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit oder vom Auftraggeber beigebrachte Bestandteile wie z.B. Grafiken oder Texte haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen insbesondere auch kein Miturheberrecht.
- . 7.4 Die Materialien (vgl. 6.3 dieser AGB) von KERN dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von KERN weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- . 7.5 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, räumt KERN dem Auftraggeber nur die für den jeweiligen Verwendungszweck (z.B. für das zu veranstaltende Termin) erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.
- . 7.6 Sofern z.B. durch die Durchführung von Veranstaltungen Rechte Dritter betroffen sind, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Rechte Dritter einzuholen. Dies betrifft insbesondere auch die Anmeldung von Veranstaltungen bei Verwertungsgesellschaften (z.B. der GEMA).
- . 7.7 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist KERN berechtigt, die geschuldeten Arbeiten und/oder Fotos oder andere Illustrationen hiervon im Rahmen der Eigenwerbung - insbesondere zu Präsentationszwecken auf der Webseite von KERN - zu verwenden. KERN ist berechtigt, den Namen bzw. die Bezeichnung des Kunden in eine öffentlich abrufbare Referenzliste zu eigenen Werbezwecken (z.B. auf der Homepage des Auftragnehmers) aufzunehmen. Der Auftraggeber kann dieser Verwendung jederzeit durch schriftlichen Hinweis an KERN widersprechen.

8. Vergütung und sonstige Zahlungen

- . 8.1 Die von KERN angegebenen Preise und Vergütungen sind Nettopreise in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer soweit einschlägig.
- . 8.2 Die Rechnungen von KERN sind sofort fällig und netto ohne Abzug zahlbar. Skonto wird nicht gewährt. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist KERN berechtigt, Verzugszinsen für Unternehmer in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB nach Diskont-Überleitungsgesetz zu berechnen.
- . 8.3 Falls im Angebot nicht anders vereinbart, gelten für unsere Dienstleistungen folgende Nettopreise als Tagessätze: Creative Director € 1.250,-; Projekt Management € 690,-; Grafikdesign €720,-, Videoediting € 780,-; Tonmischung € 720,-; Projektassistenz € 390,-.
- . 8.4 KERN behält sich das Recht vor, bei Stornierung und /oder Projektausfall eine Ausfallpauschale in Rechnung zu stellen. Diese Pauschale kann in der Höhe variieren und ist abhängig von Zeitpunkt der Stornierung. Mindestens beträgt diese jedoch 50%, bei Stornierung unter 4 Wochen vor Termin 75 - 100%.
- . 8.5 KERN behält sich das Recht vor, bei Nichtanweisung des vollen Rechnungsbetrages im Zahlungsziel, gewährte Rabatte zu streichen und den vollen Rechnungsbetrag vor der Rabattieren zu berechnen.
- . 8.6 KERN ist, insbesondere bei finanziellen Vorleistungen oder Aufträgen über einen längeren Zeitraum, berechtigt, vom Auftraggeber Abschlagszahlungen in angemessener Höhe (mindestens 50%) zu fordern.
- . 8.7 KERN behält sich bei der Lieferung von Waren das Recht auf Vorkasse vor.

9. Fremdleistungen / Drittdienstleister

- . 9.1 KERN ist nach Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu vereinbaren. KERN ist nicht zu einer Vorauszahlung von Fremdleistungen verpflichtet. KERN berechnet für die Beauftragung und Koordination von Fremdleistungen die hierfür anfallenden Kosten.
- . 9.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von KERN abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, KERN im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

KERN INNOVATIONS

9.3 Sofern KERN notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von KERN.

9.4 Schaltet der Auftraggeber weitere Dienstleister ein, so gelten diese als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist für die stringente und handhabbare Abgrenzung, Koordination und Überwachung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der unterschiedlichen Auftragnehmer verantwortlich und wird die erforderlichen Leitungs- und Steuerungsmaßnahmen selbständig treffen. KERN wird den Auftraggeber dabei unterstützen.

10. Haftung

- 10.1 KERN haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.2 KERN schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Der Schadensersatzanspruch ist dann auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.3 Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer bei Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen nach Ziffer 10.2 – ausgeschlossen.
- 10.4 Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse nach Ziffern 10.2 und 10.3 gelten nicht für die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie oder einer gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung, insbesondere nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.5 Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Angestellten, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von KERN.

11. Stornierung von Aufträgen

- 11.1 Die Stornierung eines oder mehrerer Aufträge durch den Auftraggeber hat schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu erfolgen.
- 11.2 Im Falle einer Stornierung behält sich KERN vor, wie nach Ziffer 8.4 vorzugehen.

12. Gewährleistung

Der Auftraggeber hat die von KERN geschuldeten Leistungen unverzüglich auf Mängel hin zu untersuchen. Beanstandungen gleich welcher Art sind unverzüglich nach Ablieferung schriftlich bei KERN geltend zu machen. Sofern dies nicht geschieht und eine Werkleistung geschuldet ist, gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

13. Sonstiges

- 13.1 Gegen Ansprüche von KERN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Ansprüchen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 13.2 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die von KERN im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in der EDV-Anlage gespeichert, automatisch verarbeitet und ausgewertet werden. Die Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.
- 13.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts.
- 13.4 Gerichtsstand ist München.
- 13.5 Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 13.6 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Bestimmung treffen, die den AGB im Ganzen sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die AGB eine Lücke aufweisen sollten.